|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | GCAJ/73/2**ORIGINAL:** englischDATUM: 10. Oktober 2016 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN |
| Genf |

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

Dreiundsiebzigste Tagung
Genf, 25. Oktober 2016

Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

 Zweck dieses Dokumentes ist es, Hintergrundinformationen zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung zu erteilen und ein vorläufiges Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial vorzulegen.

 Der CAJ wird ersucht:

1. den Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7) zu prüfen, wie in Absätzen 6 bis 13 dieses Dokuments dargelegt;
2. zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt würde;
3. zur Kenntnis zu nehmen, daß eine Zusammenkunft des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem *International Seed Federation* (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vorläufig im ersten Quartal des Jahres 2017 anberaumt wurde, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absätzen 14 und 15 dieses Dokuments dargelegt;
4. die Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses und der dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt;
5. die Entwicklungen betreffend das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“ zur Kenntnis zu nehmen, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, und
6. eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von:
7. Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6;
8. den Bemerkungen vom Beratenden Ausschuß auf seiner einundneunzigsten Tagung und vom Rat auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt; und
9. dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“;
10. eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) zu prüfen;
11. eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen;
12. die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)” (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts weiterhin zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/73/4 „Elektronisches Antragsformblatt“);
13. zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/73/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind;
14. den Bericht über die Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absatz 37 dieses Dokuments dargelegt; und
15. das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.

Inhalt

EINLEITUNG 3

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL 3

INFORMATIONSMATERIAL 3

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7) 3

Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6) 7

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument  UPOV/EXN/CAL/1) 9

Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) 10

UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung) 10

Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) 11

Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial 11

VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL 11

# EINLEITUNG

 Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung[[1]](#footnote-1) ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV‑Übereinkommen.[[2]](#footnote-2) Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material.[[3]](#footnote-3) Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

 Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung[[4]](#footnote-4), daß alle Angelegenheiten, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung[[5]](#footnote-5) geprüft werden, nach der neunten Tagung der CAJ-AG vom CAJ geprüft werden sollten und daß die CAJ-AG nur auf Ad-hoc-Basis, wenn vom CAJ[[6]](#footnote-6) für zweckmäßig erachtet, einberufen werden sollte.

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

 Ein Überblick über die Ausarbeitung von Informationsmaterial ist in Anlage I dieses Dokuments enthalten.

INFORMATIONSMATERIAL

## Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7)

 Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung[[7]](#footnote-7) folgende Änderungen am Dokument „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6).[[8]](#footnote-8)

|  |  |
| --- | --- |
| Absatz 4 | Soll lauten wie folgt: „Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungssorte bedeutet, daß eine Sorte im wesentlichen nur von einer Ursprungssorte abgeleitet sein kann. Die Absicht ist, daß eine Sorte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte ist, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehält. Eine abgeleitete Sorte könnte in der Praxis nicht die Ausprägung der Merkmale der Sorte, von der sie abgeleitet ist, beibehalten, wenn sie nicht fast vollständig von dieser Ursprungssorte abgeleitet ist.“ |
| Absatz 4 | Die spanische Version soll folgendermaßen lauten:„El requisito de derivación principal de una variedad inicial implica que una variedad solo puede ser esencialmente derivada de una sola variedad inicial. La intención es que una variedad solo sea esencialmente derivada de otra variedad cuando conserve prácticamente todo el genotipo de la otra variedad. En la práctica, una variedad derivada no puede conservar la expresión de los caracteres esenciales de la variedad de la que deriva excepto si deriva casi exclusivamente de esa variedad inicial.“ |
| Absatz 5  | Soll lauten wie folgt: „Der Satz „unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ erfordert, daß die Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt und von ihr abgeleitet ist. |
| Absatz 11 | Soll lauten wie folgt: „Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und darf ~~sich~~ nur in einer sehr kleine Anzahl von Merkmalen von dieser Sorte ~~unterscheiden~~ abweichen ~~(typischerweise in einem Merkmal)~~.“ |
| Absätze 20 und 21 | 20.  ~~Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.~~ 21. ~~Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht~~.Ein gemeinsamer Vorschlag zu den Absätzen 20 und 21 ist von ESA und ISF zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung bereitzustellen. ESA und ISF würden dazu eingeladen werden, dem CAJ die Hintergrundpunkte zu den Absätzen 20 und 21 und den vorgeschlagenen Text vorzulegen.  |
| Absatz 31 | Die spanische Version soll folgendermaßen lauten:„Tanto la derivación ~~predominante~~ principal (por ejemplo, datos sobre la conformidad genética con la variedad inicial) como la conformidad respecto de los caracteres esenciales (por ejemplo, datos sobre la conformidad en la expresión de los caracteres esenciales de la variedad inicial) son posibles puntos de partida para ofrecer indicios de que una variedad podría ser esencialmente derivada de la variedad inicial.“ |
| Absatz 32 | Soll lauten wie folgt: „In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der ~~zweiten~~ anderen Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet wurde. |
| Absatz 32 | Die spanische Version soll folgendermaßen lauten:„En algunas situaciones, podría utilizarse como base de la inversión de la carga de la prueba información pertinente proporcionada por el obtentor de la variedad inicial relativa a la derivación ~~predominante~~ principal o la conformidad respecto de los caracteres esenciales. En tales situaciones, el otro obtentor podría estar obligado a demostrar que su variedad no es esencialmente derivada de la variedad inicial. Por ejemplo, el otro obtentor debería aportar información sobre el método de obtención de la segunda variedad para demostrar que la variedad no se derivó de la variedad inicial.“ |

 Der CAJ vereinbarte, daß ein neuer Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7), der die Änderungen beinhaltet und den Ansatz reflektiert, die vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbart wurden, sobald wie möglich zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung veröffentlicht werden soll.[[9]](#footnote-9)

 Am 30. Mai 2016 wurde Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ auf der UPOV-Website zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung eingestellt (vergleiche UPOV-Rundschreiben E-16/086).

 Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung, daß „[ein] gemeinsamer Vorschlag zu den Absätzen 20 und 21 […] von ESA und ISF zur Prüfung durch den CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung bereitzustellen ist. ESA und ISF würden dazu eingeladen werden, dem CAJ die Hintergrundpunkte zu den Absätzen 20 und 21 und den vorgeschlagenen Text vorzulegen.“ (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11).

 Am 21. Juli 2016 sandte das Verbandsbüro den gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA für Absätze 20 und 21 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7, den es am 20. Juli 2016 von ISF und ESA erhalten hatte, mit einem Gesuch an den CAJ, Bemerkungen zu dem Vorschlag von ISF/ESA spätestens bis zum 20. August 2016 abzugeben (vergleiche UPOV-Rundschreiben E-16/190). Am 17. August 2016 ging eine Bemerkung von der Delegation der Russischen Föderation ein.

 Der Vorschlag von ISF/ESA und die von der Delegation der Russischen Föderation eingegangene Bemerkung sind nachstehend wiedergegeben und deren Mitteilungen in Anlagen II bzw. III enthalten.

*Gemeinsamer Vorschlag von ISF/ESA*

„20. ~~Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.~~

„21. ~~Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht).~~

„20. Ein weiteres Beispiel für eine Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die physische Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein. In solch einem Fall ist die Elternlinie die Ursprungssorte. Die Hybride wird unter Verwendung der Ursprungssorte erzeugt und die im wesentlichen abgeleitete Sorte wird unter Verwendung der Hybride erzeugt. Der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hat möglicherweise die Ursprungssorte nicht selber verwendet, sondern unter Verwendung der Hybride eine von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte verwendet. Das bedeutet, die Ursprungssorte wurde im Ableitungsprozess verwendet.“

*Bemerkung der Russischen Föderation zu dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA*

„Eine neue Ausführung von Punkt 20 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 nach dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA legt fest, daß Hybriden als im wesentlichen von einer der Elternlinien abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden können, was nicht sachgemäß ist.

„Hybriden gehören zu den Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten / Linien erfordert. Dies betrifft Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii des UPOV-Übereinkommens, jedoch nicht Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i.

„Eine Hybride und jede ihrer Elternlinien sind unabhängige zu schützende Objekte und können auf einer allgemeinen Grundlage (ohne Bindung) als Ursprungssorten bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verwendet werden.“

 Der CAJ wird ersucht, einen neuen Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung), wie in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 dargelegt, in Verbindung mit dem Vorschlag von ISF/ESA und den von der Delegation der Russischen Föderation eingegangenen Bemerkungen, wie in Absatz 11 oben wiedergegeben, zu prüfen.

 Vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ würde ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt werden.

 Der CAJ befürwortete auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Vorschlag, daß das Verbandsbüro eine Tagung für den Informationsaustausch mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem *International Seed Federation* (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anberaumen solle, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden.[[10]](#footnote-10)

 Das Verbandsbüro hat bezüglich des vorstehend genannten Vorschlags Kontakt zu CIOPORA, ISF und WIPO aufgenommen und im ersten Quartal des Jahres 2017 wurde vorläufig eine Tagung anberaumt, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden. Ein Bericht über diese Tagung wird dem CAJ auf seiner vierundsiebzigsten Tagung vorgelegt werden.

 *Der CAJ wird ersucht:*

 *a) den Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach
der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7) zu prüfen, wie in Absätzen 6 bis 13 dieses Dokuments dargelegt;*

 *b) zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, ein Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 ) dem Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung im April 2017 zur Annahme vorgelegt würde; und*

 *c) zur Kenntnis zu nehmen, daß eine Zusammenkunft des Verbandsbüros mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vorläufig im ersten Quartal des Jahres 2017 anberaumt wurde, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden, wie in Absätzen 14 und 15 dieses Dokuments dargelegt.*

## Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6)

 Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarteder CAJ folgende Änderungen an Dokument „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5):[[11]](#footnote-11)

|  |  |
| --- | --- |
| Abschnitt a)  | Abschnitt a) ist zu streichen und in die Anlage des Dokuments sind die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens, in denen auf den Begriff Vermehrungsmaterial verwiesen wird, aufzunehmen.  |
| Absatz 1 | Soll lauten wie folgt:„Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für ‘Vermehrungsmaterial’. Vermehrungsmaterial umfaßt reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden:„i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;iii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist und tatsächlich zu Vermehrungszwecken verwendet wird;iv) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht oder ob infolge neuer Entwicklungen eine neue Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht;v) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Käufer, Nutzer); vi) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Materials und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, daß das Material „Vermehrungsmaterial“ ist; odervii) das Sortenmaterial, bei dem Erzeugungsbedingungen und -art dem Zweck der Reproduktion neuer Pflanzen der Sorte, aber nicht dem Endverbrauch entsprechen.“  |

 Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, daß ein Entwurf von Dokument „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6), das die vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarten Änderungen beinhaltet, dem Rat auf seiner außerordentlichen Tagung im März 2016 zur Annahme vorgelegt werden soll.[[12]](#footnote-12)

*Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 seit der zweiundsiebzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses*

 Der Beratende Ausschuß prüfte auf seiner einundneunzigsten Tagung am 17. März 2016 in Genf Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“. Folgende Vorschläge zur Änderung des Wortlauts wurden gemacht:[[13]](#footnote-13)

|  |
| --- |
| „FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT ~~WERDEN KÖNNTEN~~ WORDEN SIND„Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für ‘Vermehrungsmaterial'. Vermehrungsmaterial umfaßt reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden:[…]ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde oder werden könnte;iii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist ~~und tatsächlich zu Vermehrungszwecken verwendet wird~~;[…].” |

 Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner einundneunzigsten Tagung, daß es nicht möglich sei, dem Rat die Annahme von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 zu empfehlen, und empfahl dem Rat, den CAJ zu ersuchen, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung im Oktober 2016 zu prüfen. Der Beratende Ausschuß vereinbarte, daß die Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, die auf seiner einundneunzigsten Tagung und beim „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, gemacht werden, vom CAJ in Verbindung mit Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 geprüft werden sollten.[[14]](#footnote-14)

 Der Rat vereinbarte auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung[[15]](#footnote-15), daß Dokument UPOV/EXN/PPM/1 „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 nicht angenommen werden könne, und ersuchte den CAJ, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung im Oktober 2016 zu prüfen. Der Rat vereinbarte, daß die Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, die vom Beratenden Ausschuß auf seiner einundneunzigsten Tagung und beim „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, gemacht werden, vom CAJ in Verbindung mit Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 geprüft werden sollten.[[16]](#footnote-16)

*Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen*

 Auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, dem Rat vorzuschlagen, ein eintägiges Seminar über Vermehrung und Erntegut zu organisieren, das in Verbindung mit den UPOV-Tagungen im Oktober 2016 abgehalten werden soll. An dem Seminar sollen Referenten teilnehmen, die über Fälle berichten, in denen die Begriffe Erntegut und/oder Vermehrungsmaterial geprüft wurden, und Referenten von einschlägigen akademischen Einrichtungen und Justizbehörden, um verschiedene Perspektiven zu diesem Thema zu liefern. CAJ-Mitglieder und -Beobachter würden dazu eingeladen werden, Referenten vorzuschlagen. Das Verbandsbüro, der Vorsitzende des CAJ und der Präsident des Rates würden einen Programmentwurf zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß und zur Annahme durch den Rat im März 2016 ausarbeiten.[[17]](#footnote-17)

 Der Rat billigte auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung den Programmentwurf für das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll, wie in Dokument C(Extr.)/33/3, Absätze 30 bis 32 und in dessen Anlage dargelegt.[[18]](#footnote-18) Der Rat vereinbarte auch, daß das Seminar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden solle, und daß eine Veröffentlichung der Beiträge des Seminars auf der UPOV-Website verfügbar gemacht werden würde.[[19]](#footnote-19)

 Der Entwurf für das Programm des Seminars (Dokument UPOV/SEM/GE/16/1 Prov.2) ist in der Anlage IV dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen betreffend das Seminar sind unter <http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=39124> einzusehen.

Der CAJ wird gebeten, eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von: i) Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6; ii) den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses, auf seiner einundneunzigsten Tagung und des Rates auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 oben dargelegt; und iii) dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“.

 *Der CAJ wird ersucht:*

 *a) die Entwicklungen betreffend Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses und der dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt;*

 *b) die Entwicklungen betreffend das „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“ zur Kenntnis zu nehmen, das am 24. Oktober 2016 in Genf abgehalten werden soll*, *und*

 *c) eine mögliche künftige Lösung für die Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrungsmaterial zu prüfen unter Berücksichtigung von:*

 *i)  Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6;*

 *ii)  den Bemerkungen vom Beratenden Ausschuß auf seiner einundneunzigsten Tagung und vom Rat auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, wie in Absätzen 20 und 21 dieses Dokuments dargelegt; und*

*iii)  dem „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“.*

## Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument  UPOV/EXN/CAL/1)

 Der CAJ prüfte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial und vereinbarte, auf das Gesuch der Delegation der Russischen Föderation hin, auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen zu prüfen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1).[[20]](#footnote-20) Dokument UPOV/EXN/CAL/1 ist unter <http://www.upov.int/explanatory_notes/de/> einzusehen.

 Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen zu prüfen (Dokument UPOV/EXN/CAL/1).

## Etwaige Überarbeitung der Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2)

 Der Rat nahm auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung[[21]](#footnote-21) eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/PRP/1 „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) aufgrund des Dokuments UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4 an.[[22]](#footnote-22)

 Der Rat nahm das Ersuchen der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ zu erörtern.[[23]](#footnote-23)

 Der Vorsitzende des CAJ nahm das Ersuchen der Delegation der Russischen Föderation zur Kenntnis, auf der dreiundsiebzigsten Tagung des CAJ eine etwaige künftige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ zu erörtern.[[24]](#footnote-24)

 Der CAJ wird ersucht, eine etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/PRP/2) zu prüfen.

## UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)

 Der CAJ nahm auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung vereinbart hatte, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)” (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1), in Erwartung der Entwicklungen in bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts zurückzustellen.[[25]](#footnote-25) Entwicklungen betreffend das elektronische Antragsformblatt (EAF) sind in Dokument CAJ/73/4 dargelegt.

 Der CAJ wird ersucht, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)” (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts weiterhin zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/73/4 „Elektronisches Antragsformblatt“).

## Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

 Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung sowie Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/73/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

## Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial

 Der CAJ rief auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung in Erinnerung, daß er auf seiner einundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis genommen hatte, daß der Technische Ausschuß (TC) vereinbart hatte, die Erörterung über Sortenbeschreibungen und die Rolle des Pflanzenmaterials, einschließlich einer Mindestanzahl von Wachstumsperioden für die DUS-Prüfung, in seine zweiundfünfzigste Tagung des TC in Genf im Jahr 2016 aufzunehmen.[[26]](#footnote-26) Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC dem CAJ über alle Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Prüfung durch den CAJ berichten würde (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24).[[27]](#footnote-27)

 Über Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial wird in Dokument TC/52/29 Rev. „Überarbeiter Bericht“ (vergleiche Absätze 134, 138 bis 142) Bericht erstattet. Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial wurden von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf deren Tagungen im Jahr 2016 geprüft. Dem TC wird auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung im April 2017 über Erörterungen dieser Angelegenheiten Bericht erstattet und über sämtliche Angelegenheiten zur Prüfung durch den CAJ wird dem CAJ vom TC Bericht erstattet.

 Der CAJ wird ersucht, den Bericht über die Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung des TC über Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Kenntnis zu nehmen, wie in Absatz 37 dieses Dokuments dargelegt.

# VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

 Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial, wie in Anlage I dieses Dokuments vorgeschlagen, aufgrund der Entschließungen auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung über die vorstehend aufgeworfenen Angelegenheiten und in Verbindung mit den Erörterungen im Rahmen des Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen.

 Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die vierundsiebzigste Tagung“ zu prüfen, wie in Absatz 39 dieses Dokuments dargelegt.

[Anlagen folgen]

CAJ/73/2

ANLAGE I

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

ERLÄUTERUNGEN

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verweiszeichen | Erläuterungen zu: | Status |
| UPOV/EXN/BRD | Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/EXN/CAL | Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/EXN/CAN | Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/CAN/2 im Oktober 2015 angenommen |
| UPOV/EXN/EDV | Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens | UPOV/EXN/EDV/1 im Oktober 2009 angenommenUPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 vom CAJ im Oktober 2016 zu prüfen |
| UPOV/EXN/ENF | Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/EXC | Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens | UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/GEN | Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen | UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/HRV | Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen |
| UPOV/EXN/NAT | Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/NOV | Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN//NOV/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/NUL | Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN//NUL/2 im Oktober 2015 angenommen |
| UPOV/EXN/PPM | Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN/PPM/1 Draft 6 vom CAJ im Oktober 2016 zu prüfen |
| UPOV/EXN/PRI | Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN//PRI/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/EXN/PRP | Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/EXN/PRP/1 im Oktober 2015 angenommen |
| UPOV/EXN/VAR | Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/EXN//VAR/1 im Oktober 2010 angenommen |

INFORMATIONSDOKUMENTE

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jüngstes Verweiszeichen | INF-Dokumente | Status |
| UPOV/INF-EXN | Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe | UPOV/INF-EXN/8 im Oktober 2015 vom Rat angenommenUPOV/INF-EXN/9 Draft 1 vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen |
| UPOV/INF/4 | Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV | UPOV/INF/4/4 im März 2015 angenommen |
| UPOV/INF/5 | UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz | UPOV/INF/ im Oktober 1979 angenommen |
| UPOV/INF/6 | Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/INF/6/4 im Oktober 2015 angenommen |
| UPOV/INF/7 | Geschäftsordnung des Rates | UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen |
| UPOV/INF/8 | Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen | UPOV/INF/8 im November 1982 unterzeichnet |
| UPOV/INF/9 | Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen) | UPOV/INF/9 im November 1983 unterzeichnet |
| UPOV/INF/10 | Interne Überarbeitung | UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/INF/12 | Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen | UPOV/INF/12/5 im Oktober 2015 angenommenDokument C/12/6 von der WG-DEN im Oktober 2016 zu prüfen |
| UPOV/INF/13 | Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV | UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/INF/14 | Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen |
| UPOV/INF/15 | Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen | UPOV/INF/15/3 im März 2015 angenommen  |
| UPOV/INF/16 | Austauschbare Software | UPOV/INF/16/5 im Oktober 2015 angenommenDokument UPOV/INF/16/6 Draft 1 vom CAJ und vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen |
| UPOV/INF/17 | Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“) | UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen |
| UPOV/INF/18 | Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) | UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen |
| UPOV/INF/19 | Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen | UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen |
| UPOV/INF/20 | Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten | UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen |
| UPOV/INF/21 | Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung | UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen |
| UPOV/INF/22 | Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung  | UPOV/INF/22/2 im Oktober 2015 angenommenDokument UPOV/INF/22/3 Draft 1 vom CAJ und vom Rat im Oktober 2016 zu prüfen |

[Anlage II folgt]

CAJ/73/2

ANLAGE II

Übersetzung eines Schreibens von ISF und ESA

An:

Herrn Peter Button

UPOV

34 chemin des Colombettes

CH-1211 Genf 20

Nyon, am 20. Juli 2016

**Gemeinsamer Vorschlag von ISF*I*ESA (EDV)**

Sehr geehrter Herr Button,

ISF und ESA bedanken sich für Ihr Schreiben vom 15. Juli mit Ihrem Gesuch um unseren gemeinsamen Vorschlag bezüglich der Überarbeitung von Absätzen 20 und 21 von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6.

Nachstehend finden Sie den gemeinsamen Vorschlag von ESA und ISF für die Überarbeitung von Absätzen 20 und 21 zur Einfügung in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7.

~~20. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.~~

~~21. Die Verwendung molekularer Daten einer Ausgangssorte zum Zwecke der Selektion von Genotypen aus einer Population, die überwiegend mit der Ausgangssorte verwandt ist, zur Schaffung einer Sorte mit einer ähnlichen phänotypischen Ausprägung der wesentlichen Merkmale kann einen Anhaltspunkt für vorwiegende Ableitung liefern, falls die Sorte der Definition in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b entspricht).~~

20. Ein weiteres Beispiel für eine Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die physische Verwendung einer Hybridensorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein. In solch einem Fall ist die Elternlinie die Ursprungssorte. Die Hybride wird unter Verwendung der Ursprungssorte erzeugt und die im wesentlichen abgeleitete Sorte wird unter Verwendung der Hybride erzeugt. Der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte hat möglicherweise die Ursprungssorte nicht selber verwendet, sondern unter Verwendung der Hybride eine von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte verwendet. Das bedeutet, die Ursprungssorte wurde im Ableitungsprozess verwendet.

Sollten Sie der Auffassung sein, daß eine weitere Erörterung des vorstehenden Vorschlags vonnöten ist, geben wir Ihnen gerne einen kurzen Überblick über die Hintergrundpunkte, die auf der 73. Tagung des CAJ zu diesem vorgeschlagenen Text geführt haben.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen,

(unterschrieben)

Michael Keller

Generalsekretär des ISF

(unterschrieben)

Garlich von Essen

Generalsekretär des ESA

[Anlage III folgt]

CAJ/73/2

ANLAGE III

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DER RUSSICHEN FÖDERATION

STAATLICHE KOMMISSION DER RUSSICHEN FÖDERATION FÜR DIE PRÜFUNG UND DEN SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

(Staatliche Kommission)

1/11 Orlikov per., Moskau, 107139, Rußland

Tel.: (7 495) 607 49 44

Fax: (7 495) 411 83 66

E-mail: qossort@gossort.com

[www.gossort.com](http://www.gossort.com/)

An: UPOV-Verbandsbüro 17. August 2016

E-mail: upov.mail@upov.int

z. Hd: Herrn P. Button, Stellvertretender Generalsekretär

Betreff: Re\_UPOV Rundschreiben E-16/190

Sehr geehrter Herr Button,

nachstehend finden Sie unsere Bemerkungen in Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-16/190 vom 21. Juli 2016.

Eine neue Ausführung von Punkt 20 des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 7 nach dem gemeinsamen Vorschlag von ISF/ESA legt fest, daß Hybriden als im wesentlichen von einer der Elternlinien abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden können, was nicht sachgemäß ist.

Hybriden gehören zu den Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorten / Linien erfordert. Dies betrifft Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii des UPOV-Übereinkommens, jedoch nicht Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i.

Eine Hybride und jede ihrer Elternlinien sind unabhängige zu schützende Objekte und können auf einer allgemeinen Grundlage (ohne Bindung) als Ursprungssorten bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterschrieben)

Ismail A. Merzhoev,

Stellvertretender Vorsitzender

[Anlage IV folgt]

CAJ/73/2

ANLAGE IV

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | UPOV-349 | GUPOV/SEM/GE/16/1 Prov. 2**ORIGINAL:** EnglishDATE: 10. Oktober 2016 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN |
| Genf |

SEMINAR ÜBER
VERMEHRUNGS- UND ERNTEMATERIAL
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Genf, 24. Oktober 2016

ENTWURF EINES PROGRAMMES

*vom Verbandsbüro erstellt*

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 8.30 |  | Registrierung |
|  |  |  |
| 9.30 |  | Begrüßungsansprache von Herrn Francis Gurry, Generalsekretär, UPOV |
|  |  |  |
| 9.35 |  | Eröffnung durch Herrn Raimundo Lavignolle, Stellvertretender Präsident des Rates der UPOV |
|  |  |  |
| 9.40 |  | Die Entwicklung einer UPOV-Anleitung zu Vermehrungs- und Erntematerial |
|  |  | *Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär, UPOV* |
|  |  |  |
|  |  | Sitzung I: Perspektiven zu den Begriffen Vermehrungs- und Erntematerial Moderator: Herr Button |
|  |  |  |
| 9.50 |  | Ansichten der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) *Herr Andrea Mansuino, Präsident, CIOPORA* |
|  |  |  |
| 10.10 |  | Ansichten des Ausschusses der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen (COPA) – Allgemeiner Ausschuß für landwirtschaftliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union (COGECA)*Herr Thor Gunnar Kofoed, Dänemark* |
|  |  |  |
| 10.30 |  | Ansichten der Europäischen Koordination Via Campesina*Herr Guy Kastler* |
|  |  |  |
| 10.50 |  | Ansichten des *International Seed Federation* (ISF) *Herr Michael Keller, Generalsekretär, ISF* |
| 11.10 |  | *Kaffeepause* |
|  |  | Sitzung II: Analyse von Gerichtsentscheiden zu Vermehrungs- und Erntematerial Moderatorin: Frau Yolanda Huerta, Juristische Beraterin, UPOV  |
|  |  |  |
| 11.30 |  | Herr Axel Metzger*Humboldt Universität, Deutschland* |
|  |  |  |
| 11.50 |  | Herr Fernando Ardila*Instituto Nacional de Tecnología Agropecuaria (INTA), Argentinien* |
|  |  |  |
| 12.10 |  | Herr Herbert Zech*Universität Basel, Schweiz* |
|  |  |  |
| 12.30 |  | Mittagessen |
|  |  |  |
|  |  | Sitzung III: Erfahrungen betreffend Vermehrungs- und Erntematerial Moderator: Herr Martin Ekvad, Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV |
| 14.30 |  | Herr Antonio Villarroel*Asociación Nacional de Obtentores Vegetales (ANOVE) (Spanien)**European Seed Association (ESA), Belgien* |
|  |  |  |
| 14.50 |  | Herr Nik Hulse*Leiter Züchterrechte, Sortenamt, Amt für geistiges Eigentum, Australien* |
|  |  |  |
| 15.10 |  | Herr Geert Staring*Züchters Trust, Belgien* |
|  |  |  |
| 15.30 |  | Frau Carmen Gianni*Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien* |
|  |  |  |
| 15.50 |  | Herr Casper van Kempen*Amt für die Bekämpfung der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten an Pflanzenmaterial (AIB), Belgien*  |
|  |  |  |
| 16.10 |  | Herr Gert Würtenberger*Würtenberger Kunze, Deutschland*  |
|  |  |  |
| 16.30 |  | Kaffeepause |
|  |  |  |
| 16.45 |  | PodiumsdiskussionModerator: Herr Lavignolle |
|  |  |  |
|  |  | Mitglieder der Podiumsdiskussion: (noch zu bestätigen) |
|  |  |  |
| 17.25 |  | Schlußworte von Herrn Ekvad |
|  |  |  |
| 17.30 |  | Ende des Seminars |
|  |  |  |

[Ende von Anlage IV und des Dokuments]

1. Abgehalten am 24. Oktober 2005 in Genf. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=8907) „Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“, Absätze 8 bis 10. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vergleiche Dokument [CAJ/52/4](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=8907), Absätze 11 bis 14, und [CAJ/52/5](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=8907) „Bericht“, Absatz 67. [↑](#footnote-ref-3)
4. Abgehalten am 13. Oktober 2014 in Genf. [↑](#footnote-ref-4)
5. Abgehalten am 14. und 17. Oktober 2014 in Genf. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vergleiche Dokument [CAJ/70/10](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=33387) „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 38 bis 41. [↑](#footnote-ref-6)
7. Abgehalten am 26. und 27. Oktober 2015 in Genf. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 12. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 10. [↑](#footnote-ref-10)
11. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 14. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 15. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vergleiche Dokument [C(Extr.)/33/3](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absatz 5. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vergleiche Dokument [C(Extr.)/33/3](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absatz 6. [↑](#footnote-ref-14)
15. Abgehalten am 17. März 2016 in Genf. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vergleiche Dokument [C(Extr.)/33/6](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 6. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 27. [↑](#footnote-ref-17)
18. Vergleiche Dokument [C(Extr.)/33/3](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der einundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“, Absätze 30 bis 32, und die Anlage und Dokument [C(Extr.)/33/6](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 8d) [↑](#footnote-ref-18)
19. Vergleiche Dokument [C(Extr.)/33/6](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=38787) „Bericht über die Entscheidungen“, Anlage II. [↑](#footnote-ref-19)
20. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 16. [↑](#footnote-ref-20)
21. Abgehalten am 29. Oktober 2015 in Genf. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vergleiche Dokument [C/49/18](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=36742) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 27. [↑](#footnote-ref-22)
23. Vergleiche Dokument [C/49/18](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=36742) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 26. [↑](#footnote-ref-23)
24. Vergleiche Dokument [C/49/18](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=36742) „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 48. [↑](#footnote-ref-24)
25. Vergleiche Dokuments [CAJ/71/4](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=35055) „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ und [CAJ/71/10](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=35055) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 30. [↑](#footnote-ref-25)
26. Vergleiche Dokument [CAJ/71/10](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=35055) Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24. [↑](#footnote-ref-26)
27. Vergleiche Dokument [CAJ/72/9](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=37027) „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 18. [↑](#footnote-ref-27)